



Reisekostenordnung

TEIL A

für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Grundlagen

Fahrgelder, Übernachtungskosten sowie Tage- bzw. Sitzungsgelder werden erstattet, wenn durch eine schriftliche Auftragserteilung die Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung, Sitzung oder die Dienstreise durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt ist.

Bei Dienstreisen mit privateigenem Kraftfahrzeug für den WKBV wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen.

1. Sitzungsgeld

Neben der Reisekostenvergütung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter des WKBV als Ersatz Ihrer Auslagen und des evtl. entgangenen Arbeitsverdienstes für ihre Leistungen ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei einer anlässlich der Sitzung bedingten Abwesenheit von der Wohnung/Arbeitsstätte Euro 10,-, wenn die Sitzung 3 Std. und länger dauert. Bei einer Sitzungsdauer von weniger als 3 Std. entfällt das Sitzungsgeld.

2. Tagegeld

Das Tagegeld beträgt bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort bei einer

Eintägigen Dienstreise mit mehr als 8 Std. Abwesenheit 12 Euro

Mehrtägigen Dienstreise für den An- und Abreisetag je 12 Euro
Und für volle Tage der Abwesenheit pro Tag 24 Euro

Das Tagegeld wird gekürzt....

Für ein Frühstück um 4,80 Euro

Für ein Mittagessen und für ein Abendessen je 9,60 Euro

Die Kosten für die Schiedsrichter bei Einsatz für den Verband trägt die jeweilige Heimmannschaft. Die Kosten für die Schiedsrichter bei Einsatz in der Jugend-Verbandsliga und bei Württ. Meisterschaften trägt der Verband.

3. Übernachtungsgeld

Für jede aus dienstlichen Gründen erforderliche Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld

gewährt. Die nachgewiesenen, notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Belegvorlage erstattet. Übernachtungen für Schiedsrichter werden nur nach erfolgter Genehmigung durch das geschäftsführenden Verbandspräsidium erstattet.

4. Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

5. Fahrtkostenerstattung

Die Wegstreckenentschädigung für im Interesse des WKBV zurückgelegte Kilometer beträgt

mit dem PKW	Euro 0,25
sonstige Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge	Tarif 2. Klasse

TEIL B

Deutsche Meisterschaften

für Teilnehmer von Deutschen Einzelmeisterschaften wird ein Zuschuss pro Teilnehmer nach Platzierung für alle Altersgruppen gewährt.

1. Platz	Euro 100,00
2. Platz	Euro 60,00
3. Platz	Euro 40,00

Altersgruppen Sektion Bowling: Jugend U 14 und U 18 je männlich + weiblich
Aktive, Doppel, Mixed je männlich + weiblich
Seniorinnen/Senioren A, B, C, Trio

Altersgruppen Sektion Classic: Jugend U 14 und U 18 je männlich + weiblich
Aktive, Sprint, Tandem je männlich + weiblich
Seniorinnen/Senioren A, B, C

Für Teilnehmer von Deutschen Jugendmeisterschaften (Mannschaft, Trio) wird ein Zuschuss pro Teilnehmer nach Platzierung gewährt

1. Platz	Euro 30,00
2. Platz	Euro 25,00
3. Platz	Euro 20,00

Die Startgebühren der Teilnehmer an den DKBC und DBU übernimmt für alle der WKBV.

Der Antrag auf den zu gewährenden Zuschuss ist bis zum 30. August des laufenden Jahres beim Schatzmeister oder in der Geschäftsstelle zu beantragen. Später eingegangene Anträge verfallen mit diesem Termin.

Auf Zuschussmöglichkeiten durch die Sportkreise, Vereine und Stadtverwaltungen wird hingewiesen.

Für Verbandsauswahlmannschaften bei Ländervergleiche (Jugend + Erwachsene) gewährt der Verband

Fahrtkosten:	Als Reisegruppe nach Einteilung PKW - Für den Fahrzeughalter pro km Sonstige Land- und Wasserfahrzeuge	Euro 0,25 Tarif 2. Kl.
Tagegeld:	Gemeinschaftsverpflegung oder Zuschuss pro Tag und Person	Euro 10,00
Übernachtung:	nach Beleg	

Lehrgänge

Lehrgänge, die unter die Rubrik Talentsuche/Talentförderung, D-Kader sowie Stützpunkttraining fallen, werden wie folgt bezuschusst:

Pro Lehrgang werden für höchstens 2 Trainer und höchstens pro Trainer für 2 Stunden Honorar bezahlt, pro Stunde Euro 5,00.

Fahrtkosten für die Trainer pro km Euro 0,25 oder für sonstige Land- und Wasserfahrzeuge Tarif 2. Kl.

Bei ganztägigen Lehrgängen kann für die Teilnehmer ein Tagegeld bzw. alternativ ein Essen gewährt werden.

Bahngebühren.

Kostenerstattungen für alle anderen Lehrgänge (Sportlehrgänge für Erwachsene, Schiedsrichter- und Trainerlehrgänge, Fortbildungslehrgänge) werden je nach Haushaltslage und Bedarf vorgenommen.

Grundsätzliches

- A Alle Maßnahmen müssen im Etat des WKBV eingeplant und aus versicherungstechnischen Gründen im Einzelnen vom Verbandspräsidium vorher genehmigt sein. Einladungen zu den einzelnen Maßnahmen sind in Kopie vorab an die Geschäftsstelle zu senden.
- B Grundsätzlich müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Wer nachweislich ohne Grund nicht an einer Fahrgemeinschaft teilnimmt, dem sind die Kosten anteilmäßig zu kürzen.
- C Alle Kosten sind durch Original-Belege nachzuweisen und innerhalb 6 Wochen beim Schatzmeister oder in der Geschäftsstelle des WKBV einzureichen.
- D Vorschüsse auf Leistungen nach dieser Reisekostenordnung werden nur dann gezahlt, wenn
 - 1 dies vor Durchführung der im Haushaltsetat des WKBV ausdrücklich eingeplanten bestimmten Einzelmaßnahme rechtzeitig, aber zeitnah ausdrücklich beantragt wird unter detaillierter Bezifferung der voraussichtlichen, erstattungsfähigen Kosten,

- 2 Ort, Termin, Veranstaltungsdauer und die Teilnehmer namentlich im Antrag genannt sind,
- 3 der Antragsteller sich ausdrücklich zur unverzüglichen nachvollziehbaren Abrechnung nach Maßgabe dieser Reisekostenordnung gegenüber dem Verbandsschatzmeister verpflichtet (abweichend von der Regelung nach Buchstabe C spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme).
- 4 Die beantragten Vorschüsse werden unter Beachtung dieser Reisekostenordnung nach Genehmigung frühestens 14 Tage vor Beginn der Einzelmaßnahme an den Antragsteller ausbezahlt.
- 5 Nicht belegbare und/oder nicht verbrauchte Vorschussteile sind sofort zurückzuzahlen.
- 6 Der WKBV behält sich ausdrücklich vor, folgende Vorschusszahlungsanträge des Antragstellers/der betreffenden Sektion solange abzulehnen, bis die korrekte Abrechnung der bereits bevorschussten Maßnahme erfolgt ist. Er behält sich gegebenenfalls vor, noch nicht zurückerstattete Vorschussanteile mit der nächsten Vorschusszahlungsanforderung zu verrechnen.

E Der Empfänger von Leistungen nach dieser Reisekostenordnung verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Selbstbesteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

Vorstehende Leistungen dieser Reisekostenordnung sind freiwillige Zusagen und können jederzeit (jedoch nicht rückwirkend) vom WKBV-Vorstand aufgehoben, vermindert oder verbessert werden. Sie haben nur Gültigkeit für den WKBV und finden keine Anwendung, wenn die Kostenträger andere Institutionen sind (z.B. Sportschulen, WLSB, DKB etc.).

Die Reisekostenordnung wurde am 06.01.2019 durch das Präsidium geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle anderen vorherigen Reisekostenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Siegfried Schweikardt
Präsident

Irene Krenauer
Schatzmeister